

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§1 Allgemeines /Geltung

- Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, auch wenn auf sie nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteile.
- Die Waren werden ausschließlich in den in unseren Prospekten, Beschreibungen oder Katalogen angegebenen Ausführungen, Verpackungseinheiten bzw. Mengen geliefert. Gleiches gilt für Angaben und Beschreibungen in unseren speziellen Vertragsangeboten.
- Technische Änderungen im Sinne des technischen Fortschrittes bleiben vorbehalten. Änderungen in Form, Farbe und Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- Ist Gegenstand der Lieferung eine Maschine, welche durch uns als Händler geliefert wird, so werden auch die Lieferbedingungen und sonstigen möglichen Bestimmungen des Herstellers Vertragsbestandteil, soweit diese nicht widersprüchlich zu unseren Bestimmungen und Bedingungen sind. Im letztgenannten Fall gelten unsere Bedingungen.
- Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei der Bestellung von Waren bei uns in Ausübung Ihrer Gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

§2 Vertragsschluss

- Die Darstellung unseres Sortiments in unseren Werbeschrieben, Katalogen oder Prospekten stellt kein bindendes Vertragsangebot dar. Indem der Kunde eine Bestellung an uns schickt, gibt er ein verbindliches Angebot ab. Die freie Entscheidung zur Annahme dieses Angebots bleibt uns vorbehalten.
- Sollten Angaben fehlerhaft gewesen sein, wird dem Kunden ein Gegenangebot unterbreitet, über dessen Annahme er frei entscheiden kann.
Wird ein Angebot des Kunden nicht angenommen, so wird dieses dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.
- Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtige und vollständigen sowie pünktlichen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten bzw. Vertragspartner. Dieser Vorbehalt gilt nur für den Fall, dass wir die Falsch- oder Nichtlieferung nicht zu vertreten haben.
- Stellt sich heraus, dass Waren nicht verfügbar sind, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor. Der Kunde wird hiervon unverzüglich unterrichtet, etwa bereits erbrachte Gegenleistungen werden erstattet.
- Liegen Angaben und Vorlagen des Kunden der Bestellung zugrunde, übernimmt der Kunde die Haftung dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- Bei elektrischen und elektronischen Anbauteilen gelten die Bestimmungen des Herstellers der Teile ergänzt, gleiches gilt für die Montage- und Reparaturaufträge, welche von einem besonderen Dienstleister erbracht werden.

§3 Preise/Zahlung

- Die angebotenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verpackung, Versicherungen, Montage und sonstige Steuern und Angaben sind in den Preisen nicht enthalten.
- Montagekosten, auch Pauschalbeträge, enthalten nur Kosten für die normale und übliche Arbeitszeit. Geforderte Mehrarbeit, reise- und Aufenthaltskosten werden von uns gesondert berechnet. Gleiches gilt für Kosten, welche durch Verzögerungen entstehen, die nicht durch uns zu vertreten sind.
- Die in unseren Angeboten, Prospekten und Katalogen angegebenen Preise betreffen den Zeitpunkt der Herausgabe der jeweiligen Verkaufsunterlage. Preisänderungen nach diesem Zeitpunkt bleiben uns vorbehalten. Bei bereits geschlossenen Verträgen ist eine Veränderung des Preises ausgeschlossen.
- Inhalt, Zubehör und Dekoration ist bei Abbildungen und Darstellungen, soweit nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil, von den angegebenen Preisen nicht erfasst. Die Preise beziehen sich auf die Beschreibung.
- Für die fristgerechte Zahlung kommt es nicht auf die Absendung des Geldes, sondern auf den Zeitpunkt der Gutschrift unseres Geschäftskontos an. Dieses gilt auch für die Zahlung durch Wechsel und Schecks. Diskont-, Wechselstempel-, Domizil- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug fällig. Für den Fall, dass der Kunde in Zahlungsverzug gerät, werden wir Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz geltend machen, soweit es sich um ein Handelsgeschäft handelt und der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Bei Verträgen mit privaten Endverbrauchern werden im Falle eines Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 5% über den Basiszinssatz geltend gemacht.
- Durch den Kunden kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunden nur geltend machen, aufgrund von Ansprüchen, welche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§4 Lieferung, Versand und Gefahrenübergang

- Teillieferung bleiben vorbehalten, soweit sich Nachteile für den gebrauch daraus ergeben. Durch Teillieferungen entstehende höhere Kosten werden von uns getragen, soweit die Teillieferung durch uns veranlasst wird.
- Transporte durch Bahn oder Spedition erfolgen nur im Auftrag, auf Kosten und Gefahr des Kunden. Dieses gilt auch, wenn der Versand durch uns durchgeführt wird, oder wir zur Übernahme der Sachkosten verpflichtet sind. Wir können Sie Art und den Weg des Versandes frei bestimmen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- Lieferungen ins Ausland erfolgen stets auf Gefahr und Kosten und nur im Auftrag des Kunden.
- Die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung der Sache, sowie die Preisgefahr gehen mit der Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Dasselbe gilt für die Gefahr der verzögerten Lieferung.
- Die Verpackung wird von uns den Anforderungen entsprechend sorgfältig ausgewählt. Unter bestimmten Umständen, welche der schriftlichen Vereinbarung unterliegen, kann der Kunde zur Auswahl und Bereitstellung einer Verpackung verpflichtet sein. Eine Haftung für Verpackungsmängel oder der Schäden wird durch uns nicht übernommen. Kommt der Kunde mit der Abnahme der versandfähigen Ware durch Unterlassung oder Verzögerung des Abrufs in Verzug, so sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern.
- Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden. Durch die Mitteilung der Versandbereitschaft geht die Gefahr auf den Kunden über.

§5 Transportschäden

- Erkennt der Kunde bei Erhalt der Lieferung Schäden an der Verpackung, hat er bei Annahme der Ware von dem Transportunternehmen die Beschädigung schriftlich bestätigen zu lassen.
- Transportschäden, welche erst nach Entfernern der Verpackung sichtbar werden, müssen uns innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt schriftlich gemeldet werden.

§6 Lieferfrist

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zur beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand unser Unternehmen oder einen anderen durch uns mitzuteilenden Standort verlassen hat. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Die gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.
- Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt.

§7 Annullierungskosten

- Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrags zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend machen, 15% der Auftragssumme für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten

§8 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
- Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmung des Verbrauchercreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.
- Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach einer Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritte) die Abtretung mitteilt.
- Die Verabreichung oder Umbildung von Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an er neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für uns.
- Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte und Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert Ihr zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

§9 Haftung

- Wir haften nicht – gleich aus welchem Rechtsgrund – für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich unsere Haftung der Höhe nach auf den typischen vorhersehbarsten Schaden. Für leicht fahrlässig verursachte Pflichtverletzungen, wie Verzug oder Unmöglichkeit, oder für leicht fahrlässig verursachte Schutzpflichtverletzungen haften wir nicht.
- Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei verschuldeten Körper- und Gesundheitsschäden oder dem Verlust des Lebens.
- Weitere, in diesem Bedingungen enthaltene Haftungsausschlüsse belieben hiervon unberührt.

§10 Gewährleistung

- Für Mängel an der Ware leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- Für den Fall, dass die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) verlangen.
- Der Kunde ist verpflichtet- soweit es sich um ein beiderseitiges Handelsgeschäft handelt-, die Ware nach Erhalt sorgfältig zu prüfen und eventuell festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen. Dies gilt auch für die Vollständigkeit der gelieferten Ware. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar.
- Sämtliche Mängelanzeigen haben schriftlich zu erfolgen, diese gilt auch für später entdeckte Mängel, anderenfalls gilt auch in diesem Fall, die gelieferte Ware als genehmigt. Die Mängelanzeige muss den gerügten Mängel genau beschreiben. Im übrigen gelten die §§377 f.HGB entsprechend.
- Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr ab Lieferung der Ware.
- Die vorstehenden Gewährleistungsregelungen gelten nur für die Lieferung neuhergestellter Waren, bei der Lieferung gebrauchter Ware ist eine Gewährleistung für Sachmängel ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur, wenn es sich um ein Geschäft mit einem privaten Endverbraucher handelt.
- Die Regelungen gelten für gelieferte Maschinen, einschließlich etwa dazugehöriger Software und Softwaresteuerung.
- Zusicherungen für die Gebrauchseigenschaften von Steinbearbeitungsmaschinen, zuzüglich von Anbauteilen und etwa dazugehöriger Software beziehen sich auf eine übliche Einsatzdauer von maximal 2000 Maschinenstunden pro Jahr (Einschichtbetrieb). Für darüber hinausgehende Beanspruchung (z.B. Mehrschichtbetrieb) mit einhergehenden erhöhtem Verschleiß wird keine Haftung und damit keine Gewährleistung übernommen. Gleiches gilt für Mängel und Schäden durch eine natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung oder eigenmächtige Eingriffe des Kunden in die gelieferte Ware.
- Wir sind auch berechtigt im Einzelfall soweit möglich- uns zustehende Gewährleistungsansprüche gegen Zulieferer an den Kunden abzutreten. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

§11 Gerichtsstand

- Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunden Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

§11 Schlussbestimmungen

- Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen uns und dem Kunden einschließlich dieser Allg. Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte sich hierin eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- Es wird darauf hingewiesen dass die Kundendaten getrennt als Bestands- und als Abrechnungsdaten im Rahmen der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert werden.

Stand: September 2002

Christian Rohr
Leutendorfer Str. 10, D – 95615 Marktredwitz



Christian Rohr
Gebrauchsmaschinen
Steinbearbeitungsmaschinen
Montage, Service und Zubehör